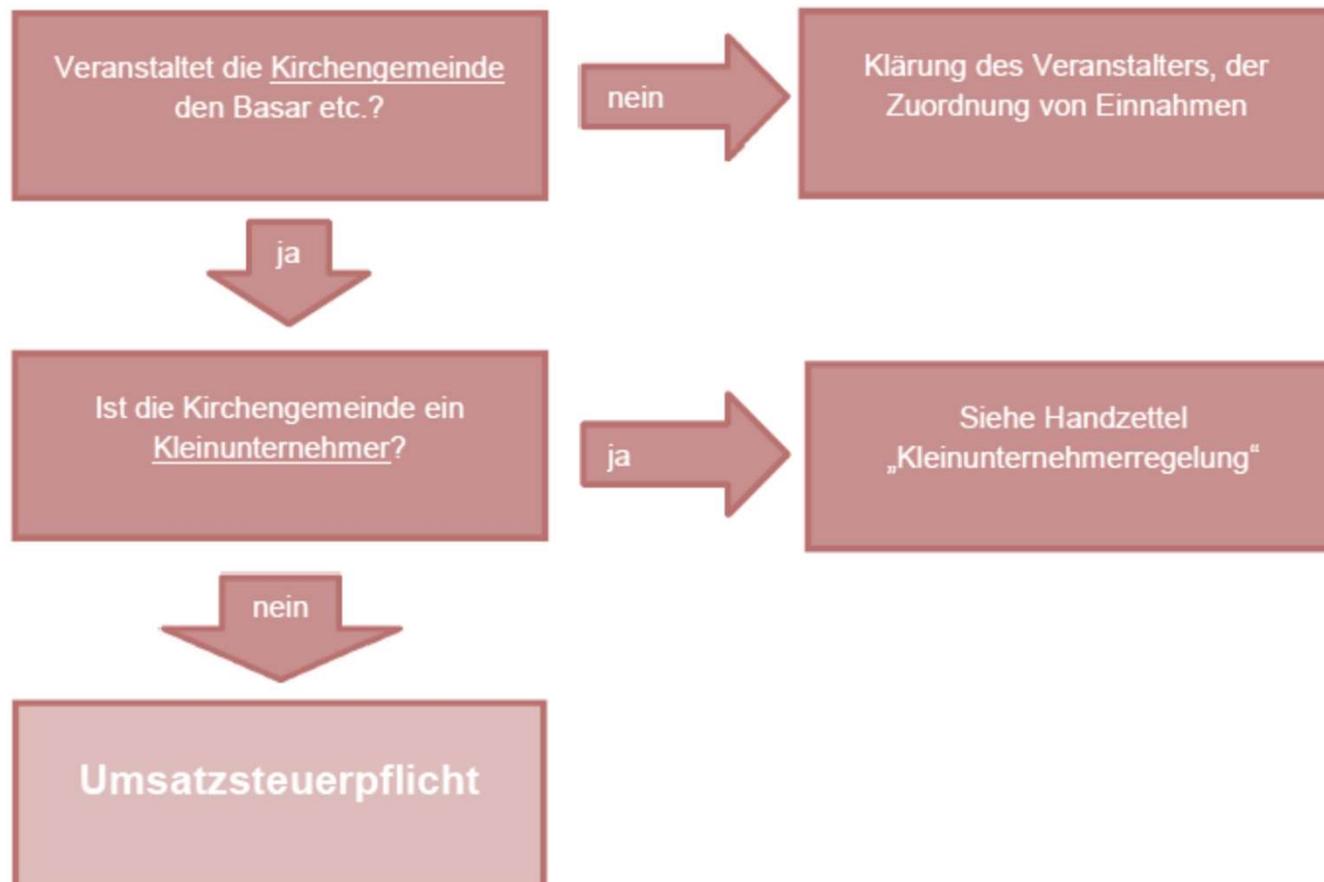


Themenpunkt § 2b UStG | Umsatzsteuerliche Qualifizierung von Basaren, Börsen, Flohmärkten, Pfarrfesten etc.

Adressaten: Kirchengemeinden (fusioniert/nicht fusioniert), KGV, KGV PastR

Prüfschema



Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen

Veranstaltet die Kirchengemeinde einen Basar, eine Börse, ein Pfarrfest oder einen Flohmarkt sind sämtliche Einnahmen umsatzsteuerpflichtig.

- **Standgebühren**
- **Sämtliche Verkaufserlöse (auch aus Speisen und Getränken)**
- **Verkaufserlöse auf an die Kirchengemeinde gespendete Gegenstände**

Die Gesamteinnahmen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Barkassenregelung zu ermitteln. Die Höhe der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen sowie Informationen zur Veranstaltung sind an die Rendantur zu melden. Soweit die Kirchengemeinde im Rahmen der Veranstaltung Kosten trägt, kann die gegenüber der Kirchengemeinde in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen

Wird der Basar, die Börse, das Pfarrfest oder der Flohmarkt nicht von der Kirchengemeinde veranstaltet

- **Einnahmen aus Vermietung von Standplätzen (ohne weitere Nebenleistungen) sind steuerfrei**

Für weitergehende Informationen siehe „ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde“ in der Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde.

Allgemeiner ergänzender Hinweis

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.